

Informationen zur Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Leerstandsabgabe:

Mit Inkrafttreten des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz - TFLAG unterliegen Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen **durchgehenden Zeitraum von 6 Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden** (Leerstand), einer Leerstandsabgabe.

Die Gemeinden sind demnach verpflichtet, die Leerstandsabgabe zu erheben. Daher hat der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit Verordnung vom 15.12.2022 die Höhe der **monatlichen Leerstandsabgabe** ab 01.01.2023 gestaffelt nach Nutzflächen wie folgt festgelegt:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 35,00
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 70,00
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 100,00
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 145,00
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 195,00
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 250,00
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 305,00

Der Abgabensanspruch entsteht für die ersten 6 Kalendermonate mit Vollendung des 6. Monats, in dem ein Leerstand besteht und in weiterer Folge mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, in dem ein Leerstand besteht.

Die Leerstandsabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe, d.h. der Abgabenschuldner hat die angefallene Abgabe für einen durchgehenden Leerstand von mindestens 6 Monaten im abgelaufenen Jahr bis zum 30.04. des Folgejahres selbst zu erklären und an die Gemeinde zu entrichten. Für eine im Jahr 2023 entstandene Steuerpflicht hinsichtlich der Leerstandsabgabe ist daher bis zum 30.04.2024 eine Erklärung abzugeben und die Leerstandsabgabe an die Gemeinde Rinn abzuführen.

[📄 Erklärungsformular Leerstandsabgabe zum Download](#)
[Rinn - Zentrum - Bürgerservice - Dienstleistungen - Formulare \(gem2go.page\)](#)

Trotz des Vorliegens eines Leerstandes sieht das Gesetz Ausnahmen von der Abgabepflicht vor. Ausgenommen sind beispielsweise Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind oder für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet werden. Weiters fällt keine Leerstandsabgabe an, wenn ein zeitnaher Eigenbedarf besteht. Der jeweilige Ausnahmetatbestand ist vom Abgabepflichtigen im Zuge der Abgabenerklärung bekannt zu geben und glaubhaft zu machen.

Für Rückfragen steht die Gemeinde Rinn- per Mail an gemeinde@rinn.gv.at bzw. Tel. [05223/78877](tel:0522378877) gerne zur Verfügung.